GEMEINDE ERLIGHEIM
LANDKREIS LUDWIGSBURG

Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Erligheim am 12.11.2026 folgende zweite Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 19.01.2017 beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofssatzung – Gebührenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

Nr.	Amtshandlung/Gebührenbestand	Gebühr in €
1.	**Verwaltungsgebühren**	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	36,00
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
1.2.1	Einzelfall	15,00
1.2.2	Befristete Zulassung (3 Jahre)	36,00
1.3	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	36,00
1.4	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	72,00
2.	**Benutzungsgebühren**	
2.1	**Aussegnungshalle**	
2.1.1	Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeier	400,00
2.1.2	Benutzung des Aufbewahrungsraumes je Fall	100,00
2.2	Verwaltungsgemeinkosten je Fall	110,00
2.3	**Überlassung eines Reihengrabes**	
2.3.1	Für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	1.760,00
2.3.2	Für Personen unter 10 Jahren sowie bei Tot- und Fehlgeburten	550,00
2.4	**Überlassung eines Urnenreihengrabes**	
2.4.1	Urnenreihengrab	1.140,00
2.4.2	Anonymes Urnengrab	780,00
2.5	**Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber)**	
2.5.1	Reihenwahlgrab einfach tief	2.550,00
2.5.2	Reihenwahlgrab doppelt tief	2.950,00
2.5.3	Familienwahlgrab doppelt breit (nur Verlängerung möglich)	4.600,00
2.5.4	Urnenwahlgrab	1.600,00
2.5.5	Urnenfamilienwahlgrab	2.025,00
2.5.6	Urnenwiesenwahlgrab	1.750,00
2.5.7	Urnenfamilienwiesengrab	2.150,00

2.6	**Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts**	
2.6.1	Reihenwahlgrab einfach tief pro Jahr	102,00
2.6.2	Reihenwahlgrab doppelt tief pro Jahr	118,00
2.6.3	Familienwahlgrab doppelt breit pro Jahr	184,00
2.6.4	Urnenwahlgrab pro Jahr	64,00
2.6.5	Urnenfamilienwahlgrab pro Jahr	81,00
2.6.6	Urnenwiesenwahlgrab pro Jahr	70,00
2.6.7	Urnenfamilienwiesengrab pro Jahr	86,00
2.7	**Leistungen des Bauhofes**	
2.7.1	Inanspruchnahme des Personals pro Stunde	52,00
2.7.2	Abräumen von Gräbern - Einfachgrab - Doppelgrab (doppelbreit) Abräumen von Urnengräbern	360,00 530,00 220,00
2.8	**Kosten Grab herstellen und schließen**	
2.8.1	Grabstelle normale (Tiefe bis 1,80m)	844,90
2.8.2	Grabstelle doppeltief (Tiefe bis 2,30m)	987,70
2.8.3	Kindergrab	357,00
2.8.4	Urnengrab	196,35
2.8.5	Urnenwiesengrab	23,80
2.8.6	Zuschlag an Samstagen, Zuschläge können falls angefallen nachträglich noch in Rechnung gestellt werden!	35%
2.9	**Kosten Bestattungsordnertätigkeit**	
2.9.1	Erdbestattungen	204,68
2.9.2	Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier	80,00
2.9.3	Urnenbeisetzung mit Trauerfeier	204,68
2.9.4	Trauerfeier mit Sarg zur Feuerbestattung	204,68
2.9.5	Koordination und Organisation der Trauerfeier/Bestattung	59,50
2.9.6	Übernahme einer/eines Verstorbenen auf dem Friedhof, Aufbewahrung im Kühlraum	75,00
2.9.7	Zuschlag an Samstagen	35%

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Erligheim, den 12.11.2026

GEMEINDE ERLIGHEIM · LANDKREIS LUDWIGSBURG ·

Rainer Schäuffele
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Erligheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

signiert von:
Tanja Eisenbeiß
am: 18.11.2026
mit:
digiSeal®
by secrypt